ARCHIV FÜR SOZIALGESCHICHTE

FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

ALEXANDER THIELE, Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Campus Verlag | Frankfurt a.M./New York 2021 | 463 Seiten, kartoniert | 29,95 € | 978-3-593-51422-2

Als Autor einer zeitgleich erschienenen Verfassungsgeschichte[1] mag man mir Voreingenommenheit vorhalten. Dennoch hätte Thiele schreiben können, wie, während sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, beflügelt durch Montesquieu und Jean Louis de Lolme das aufgeklärte Europa für die englische Verfassung begeisterte, in Nordamerika ab 1763 angesichts der sich durch die britische Politik bedrängt fühlenden Amerikaner eine zunehmend intensivere Diskussion über eben diese englische Verfassung auf der Suche nach der Sicherung ihrer Rechte und Freiheiten geführt wurde. Aus dieser Diskussion erwuchsen schließlich die zehn Prinzipien des modernen Konstitutionalismus, wie sie mit der Virginia Declaration of Rights am 12. Juni 1776 ins Leben traten und sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten gegen vielfältige Widerstände von, wie man heute sagen würde, rechts wie links durchsetzten und in Folge der Herausforderungen der Demokratie ab den 1830er Jahren (*Jacksonian Democracy*) inhaltlich anpassten, zumal was die Prinzipien Volkssouveränität, begrenzte Regierung (*limited government*) und Unabhängigkeit der Justiz betraf.

Auf Frankreich hatten diese Ideen bereits im Vorfeld der Französischen Revolution übergegriffen und ebenfalls zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der Bürger 1789/1791 zu entsprechenden Verfassungslösungen geführt, die schon bald durch von der radikaldemokratischen Verfassung von Pennsylvania von 1776 inspirierte Auffassungen abgelöst wurden, die den spezifischen französischen Vorstellungen und Bedingungen eher zu entsprechen schienen und ihren Einfluss nicht allein in Frankreich bis heute ausüben, selbst wenn sich die reale Verfassungssituation in Frankreich rasch änderte und schließlich mit dem Aufstieg Napoleons sämtliche Prinzipien des modernen Konstitutionalismus weggewischt wurden, eine Politik, der sich, wenn auch aus anderen Beweggründen, die Restauration in Frankreich anschloss.

Doch die Ideen und Prinzipien des modernen Konstitutionalismus waren nicht *par ordre du mufti* aus der Welt zu schaffen. Sie griffen rasch auf andere Länder und Weltteile (Lateinamerika) über. Ungeachtet aller Einschränkungen und Behinderungen fanden sie ihren Weg nach Deutschland, wenn auch nicht in die Verfassung von Westphalen, selbst wenn diese 1807 als liberalste napoleonische Verfassungsschöpfung gelten konnte. Doch mit den liberalen Verfassungen von Bayern (1818), Baden (1818), Württemberg (1819), Braunschweig (1820), Hessen-Darmstadt (1820), Coburg-Saalfeld (1821) und Hessen-Kassel (1831) wurden hier beachtliche Verfassungspositionen erreicht, die sich durchaus neben die Verfassungen von Cadiz (1812) und Belgien (1831) stellen lassen.

Die Paulskirche versuchte, dieses weiterzuführen – andere deutsche Verfassungen waren da zum Teil erfolgreicher. Doch war die Frankfurter Nationalversammlung von Anbeginn zum Scheitern verurteilt, da sie, wie der Blick in die entsprechenden Gesetze oder Dekrete zu ihrer Wahl deutlich macht, weder über ein allseits akzeptiertes Mandat verfügte, noch sie sich – nicht zuletzt dank ihrer liberal-konservativen Mehrheit – anders als ihr heimliches Vorbild, die französische Nationalversammlung von 1789, in der Lage sah, sich durch einen revolutionären Akt ein solches unangefochtenes Mandat selbst zuzulegen.

Der Weg in die Reaktion war damit vorgezeichnet, und aus ihr heraus und unter ausdrücklicher Zurückweisung der »Ideen von 1789« entstand die Reichsverfassung von 1871, die, wie es bereits

[1] *Horst Dippel*, Moderner Konstitutionalismus: Entstehung und Ausprägungen. England – Nordamerika – Frankreich – Deutschland – Europa/Europäische Union – Lateinamerika (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 88), Berlin 2021.

Napoleon vorgemacht hatte, alle Prinzipien des modernen Konstitutionalismus abschmetterte, entgegen allen Verfassungskämpfen der ersten Jahrhunderthälfte das Militär ausdrücklich aus der Verfassungsordnung herauslöste, es eidlich ausschließlich auf den Kaiser verpflichtet und dem Parlament – das hatte man aus der preußischen Verfassungskrise gelernt – jeden Zugriff auf das Militärbudget verweigerte.

Kein Wunder, dass die Weimarer Verfassung alle diese Gedanken- und Verfassungskonstruktionen von sich wies und wieder an die deutsche Verfassungsentwicklung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zumal an die Paulskirchenverfassung anzuknüpfen und die Prinzipien des modernen Konstitutionalismus erneut einzuführen suchte. Doch im Ergebnis war es nicht nur eine unvollständige Übernahme dieser Prinzipien. Aufgrund der Gegebenheiten, die die französische Variante dieses modernen Konstitutionalismus eher für die spezifisch deutschen Bedingungen geeignet erscheinen ließ als die amerikanische, kam es im Kern zu einer unausgeglichenen Verfassung, der zudem – ähnlich der französischen Verfassung der Zweiten Republik von 1848 – ein entscheidendes Element fehlte, nämlich dank entsprechender Bestimmungen die Fähigkeit, selbst gravierende Verfassungskonflikte im Rahmen und mit den Mitteln der Verfassung zu lösen. Die weitere Geschichte ist bekannt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Alles dies hätte Thiele schreiben können. Doch stattdessen stellt er, wie bereits im Titel seines Buches angedeutet, den Weg zum modernen Konstitutionalismus in einem Dreischritt dar: Staat – Verfassungsstaat – moderner demokratischer Verfassungsstaat. Ein derartiges Konstrukt lässt sich allein mit der von Christoph Schönberger zu Recht als »German Approach« gegeißelten, ideologisch aufgeladenen deutschen Staatsrechtslehre begründen, denn, wie wir gesehen haben, die Entstehung des modernen Konstitutionalismus hatte weder etwas mit einem wie auch immer gearteten Konzept von »Staat« – die englische Sprache wie auch die romanischen Sprachen kennen keinen dem deutschen Wort »Staat« dogmatisch vergleichbaren Begriff – noch etwas mit Demokratie zu tun. Statt um Demokratie und Gleichheit ging es um Recht und Freiheit. Doch zumal vom Recht ist in diesem Buch ohnehin wenig die Rede. Stattdessen begegnet man immer wieder der historisch wie inhaltlich abwegigen Gleichsetzung von Verfassung mit Demokratie. Dieser Ansatz mag der Grund sein, weshalb die liberalen deutschen Verfassungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum erwähnt, geschweige denn analysiert werden. Vielmehr wird immer wieder mit der in dieser Form erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgebildeten deutschen Staatsrechtslehre argumentiert, wobei generell der Zurückweisung der These von einem deutschen Sonderweg für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zweifellos zuzustimmen ist, diese jedoch für die Reichsverfassung von 1871, wie gezeigt, nicht haltbar ist, woran auch die bemühten vermeintlichen Parallelen zum Vereinigten Königreich nichts ändern, zumal diese eher auf unzureichenden Kenntnissen des Autors beruhen, was zumal in seinen übrigen Passagen zu England, aber auch zu den Vereinigten Staaten und Frankreich bedauerlicherweise kein Einzelfall ist. Darüber hinaus erscheint es logisch geradezu grotesk, die Auffassung eines deutschen Sonderwegs in der Verfassungsentwicklung methodisch mit dem Rekurs auf eben diesen deutschen Sonderweg in Sachen deutscher Staatsrechtslehre entkräften zu wollen.

Dagegen wird man dem Autor für seine beiden letzten Kapitel (NS-Regime und Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes bis zur Gegenwart, S. 327-381) und die darin entwickelten Gedanken außerordentlich dankbar sein. Was hier angesprochen wird, mag nicht stets von jedem geteilt werden, doch sind es Überlegungen, die durchweg aufgegriffen zu werden verdienen und weiterführen, Nachdenkens wert. Allerdings ist der Anspruch des Bundesverfassungsgerichts, in eigener Rechtsvollkommenheit die EU-Verträge auslegen und der Union notfalls Überschreiten ihrer Befugnisse vorhalten zu können – also der Rückgriff auf eine usurpierte *ulta vires*-Doktrin – nicht hinnehmbar. Würde er rechtlich Bestand haben, hätten wir kein einheitliches EU-Recht, sondern 27 verschiedene. Zuständig kann hier allein der Europäische Gerichtshof sein. Sollte dennoch das Bundesverfassungsgericht in einem konkreten Fall zu der Auffassung gelangen, dass das EU-Recht mit deutschem Verfassungsrecht nicht vereinbar ist, hat der Gesetzgeber die Pflicht, das deutsche Verfassungsrecht entsprechend anzupassen. Nur gemeinsam können die Mitgliedstaaten EU-Recht ändern, nicht jedoch jeder für sich allein. Auch hier regt uns Thiele zu weiterem Nachdenken an.

HORST DIPPEL, Kassel

Zitierempfehlung

Horst Dippel: Rezension von: Alexander Thiele, Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 2021, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 63, 2023, URL: <https://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81963> [22.8.2023].